

Persönliche Schutzausrüstung

Das gilt immer:

Persönliche Schutzausrüstung ist immer dann vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen, wenn durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist, dass die Arbeitnehmer Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. Die persönliche Schutzausrüstung muss in ausreichender Anzahl und ordnungsgemäßem Zustand rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Beschaffenheit muss sich nach dem vorgegebenen Einsatzzweck richten. Ebenso wichtig sind gute Trageeigenschaften. Körperschutzmittel sind persönliche Schutzausrüstungen, die den Bedürfnissen der Einzelperson angepasst sein müssen. Deshalb beim Einkauf auf folgendes achten:

Schutzausrüstungen müssen:

- den Träger möglichst gut schützen,
- gut passen, tragbar, bequem, leicht, hygienisch und hautverträglich sein,
- leicht zu reinigen sein und dürfen dadurch ihre schützende Wirkung nicht verlieren,
- ansprechend in Farbe und Form sein.

Kopfschutz:

wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Teile zu rechnen ist,

Schutzhelm: z.B.

- Fällung, Aufarbeitung, Durchforstung, Holzurücken und Baumpflegearbeiten,
- Arbeiten in Gruben und Steinbrüchen,
- Arbeiten im Bereich angehobener Lasten,
- bei Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Arbeiten in der Nähe von Gerüsten,
- Ausheben von Tiefgräben.

Augen- und Gesichtsschutz

wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder gefährlichen Strahlen zu rechnen ist.

Schutzbrille / Gesichtsschutz: z.B.

- Arbeiten mit Gefahrstoffen,
- Schweiß- und Schleifarbeiten,
- Arbeiten mit der Motorkettensäge

Handschutz

wenn mit Handverletzungen durch den Kontakt mit gefährlichen Stoffen, mechanischen Verletzungen oder Verbrennungen zu rechnen ist.

Handschuhe: z.B.

- Arbeiten mit Motorsägen, Freischneidern und mobilen Zerkleinerungsmaschinen,
- Arbeiten mit dornigen und stacheligen Pflanzen,
- Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln (Universal - Schutzhandschuh - Pflanzenschutz)
- Arbeiten mit Laugen, Säuren, Lösungsmitteln,
- Steinarbeiten,
- Arbeiten mit Drahtseilen,
- Schweiß- und Schleifarbeiten,
- Auswechseln von Schneidwerkzeugen,

Atemschutz

wenn die Beschäftigten gesundheitsschädigenden, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können.

Atemschutzmaske / -geräte: z.B.

- bei Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln u.a. Gefahrstoffen,
- Einsteigen in Güllegruben und -kanäle sowie Silos und Gärräume

Gehörschutz

Ist trotz Lärminderungsmaßnahmen ein Beurteilungs-Schallpegel über **85 dB(A)** nicht vermeidbar, so müssen persönliche Schallschutzmittel bereitgestellt und getragen werden.

Gehörschutzstöpsel / -kapseln: z.B.

- bei Arbeiten mit der Motorkettensäge und Freischneider,
- Holzbearbeitungsmaschinen (z.B. Kreissägen),
- z. T. Arbeiten auf Alptraktoren,
- Schleifarbeiten

Schutzkleidung

wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder in die Haut eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrische Durchströmungen, Schnitt- oder Stichverletzungen.

Schutzkleidung:

- beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- Arbeiten mit Motorkettensäge und Freischneider,
- Schweißarbeiten